



Abt. Einwohner und Sicherheit

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 22
Mail: einwohnerdienste@arbon.ch
www.arbon.ch

Flurrecht – Grenzabstände (Übersicht)

| Thema | Flurgesetz (RB TG 913.1) | Baureglement Stadt Arbon | Planungs- und Baugesetz (RB TG 700) |
|-----------------------------|--|--|--|
| Grenzabstand Pflanzungen | § 5 Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen dürfen <u>nie höher</u> gehalten werden <u>als das Doppelte</u> ihres <u>Grenzabstandes</u> . | Art. 51 Abs. 4 a) bis 10 m Höhe die Hälfte ihrer Höhe, im Maximum aber 3 m; b) über 10 m Höhe, 5 m | § 96 Abweichung vom Gesetz über Flur und Garten: In Baureglement und Sondernutzungsplänen sowie kantonalen Nutzungszenen können Bestimmungen über Pflanzungen und Einzäunungen aufgenommen werden, die vom Gesetz über Flur und Gartenabweichen. |
| Einzäunungen | § 4 Licht- und luftdurchlässige <u>tote</u> Einzäunungen bis zu einer Höhe von 1,20 m im Baugebiet oder bis zu einer Höhe von 1,50 m ausserhalb des Baugebietes dürfen an die Grenze gestellt werden. | Art. 35 Abs. 6 Bis 1,20 m Höhe identisch mit Flurgesetz § 4; höher abweichende Vorschriften | -- |